



Parkabgabeverordnung der Gemeinde Zöblen

Der Gemeinderat der Gemeinde Zöblen hat mit Beschluss vom 31.01.2023 aufgrund des § 2 Abs. 1 Tiroler Parkabgabegesetz 2006, LGBl. Nr. 9/2006, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 59/2020, folgende Parkabgabeverordnung erlassen:

§ 1

Abgabengegenstand

Die Gemeinde Zöblen erhebt für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen in folgendem Bereich eine Parkabgabe:

PARKPLATZ WEST Gp. 1779 und
PARKPLATZ KAPELLE Gp. 1516
der Gemeinde Zöblen

gemäß dieser Verordnung als Anlage beigefügter Lageplan, welcher integrierender Bestandteil bildet.

§ 2

Abgabenschuldner

Zur Entrichtung der Abgabe nach § 3 dieser Verordnung ist der Lenker des Fahrzeuges verpflichtet, der das Fahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen abstellt.

§ 3

Höhe der Abgabe

Die Abgabepflicht entsteht Montag bis Sonntag von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen pro vorhandenem und als solchem markierten Stellplatz. Für das Abstellen von Wohnmobilen und dergleichen besteht die Abgabepflicht ebenfalls von 00:00 Uhr bis 24:00 Uhr.

Für die Höhe der Abgabe gelten folgende Gebühren:

Parkdauer

bis 4 Stunden	€	4,00
bis 12 Stunden	€	6,00
bis 24 Stunden	€	10,00



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

01. Februar 2023

§ 4

Abgabensanspruch, Fälligkeit und Art der Abgabentrachtung

1. Die Parkabgabe nach § 3 dieser Verordnung wird mit Beginn des Abstellens fällig und ist durch Einwurf eines der beabsichtigten Parkdauer entsprechenden Geldbetrages in den Parkscheinautomaten zu entrichten. Weiters besteht die Möglichkeit, die Parkabgabe über eine auf ausschließlichen Auftrag der Gemeinde tätigen webbasierten digitalen Bezahlendienstleisters zu entrichten. Die Pflicht der Anbringung eines Nachweises am Fahrzeug entfällt in diesem Falle.
2. Die Parkscheine sind bei den Parkscheinautomaten zu lösen, welche die Gemeinde Zöblen im Bereich der unter § 1 dieser Verordnung angeführten Parkflächen aufgestellt hat.
3. Der bei der Abgabentrachtung ausgedruckte Parkschein enthält das Kalenderdatum (Jahr, Monat, Tag) der Abgabentrachtung und den entrichteten Abgabebetrag sowie das Ende der Parkzeit.
4. Der Parkschein ist hinter der Windschutzscheibe gut wahrnehmbar anzubringen. Es dürfen an den genannten Stellen nur jene Parkscheine sichtbar sein, die sich auf den jeweiligen Parkvorgang beziehen.

§ 5

Pflichten des Lenkers

Wird ein mehrspuriges Kraftfahrzeug auf den in § 1 dieser Verordnung beschriebenen Parkflächen abgestellt, so hat der Lenker

- a) das Fahrzeug für die Dauer des Abstellens mit dem für die Parkfläche entsprechenden Parknachweis zu kennzeichnen oder den Parknachweis über eine webbasierte, digital nachprüfbare Form zu erbringen (entsprechend § 4, Z 1, 2. Satz)
- b) den Anordnungen der Aufsichtsorgane Folge zu leisten sowie
- c) sein Fahrzeug so abzustellen, dass dadurch die Benützung der anderen Parkflächen, insbesondere das Ein- und Ausparken anderer Kraftfahrzeuge, weder behindert noch erschwert werden.

§ 6

Inkrafttreten



Gemeindeamt Zöblen

A-6677 Zöblen

Bezirk Reutte/Tirol

Tel. und Fax 05675/6406

e-mail gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

01. Februar 2023

Diese Verordnung tritt mit 01.03.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung einer Abgabe für das Abstellen von mehrspurigen Kraftfahrzeugen (Parkabgabeverordnung der Gemeinde Zöblen) vom 26.03.2012 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

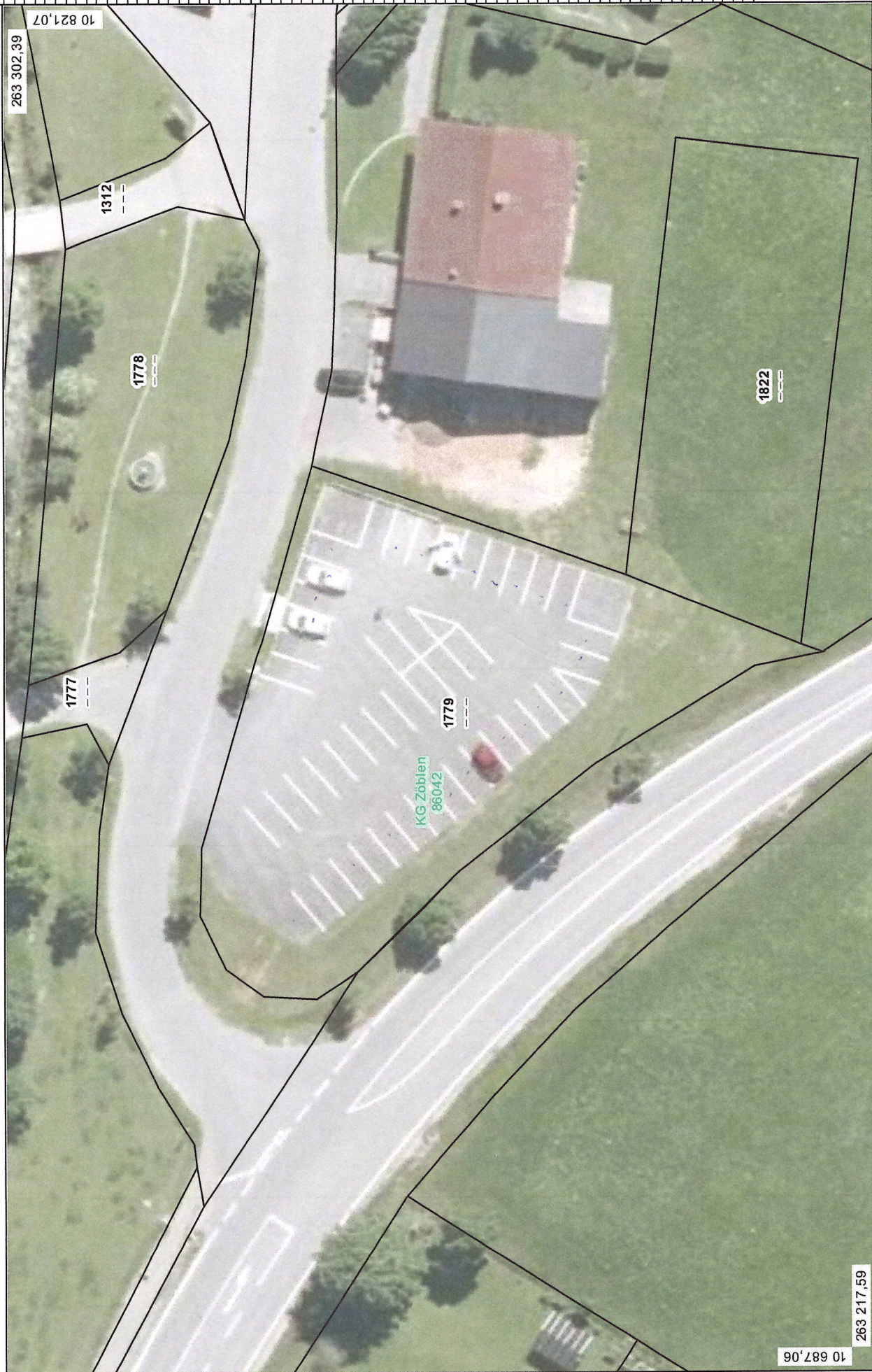
Gehring Werner, Bürgermeister

Angeschlagen am: 02.02.2023

Abgenommen am: 17.02.2023

Auch auf der Gemeindehomepage Zöblen kundgemacht

www.zoeblen.tirol.gv.at



10 687,06

263 217,59

263 302,39

10 821,07

1777

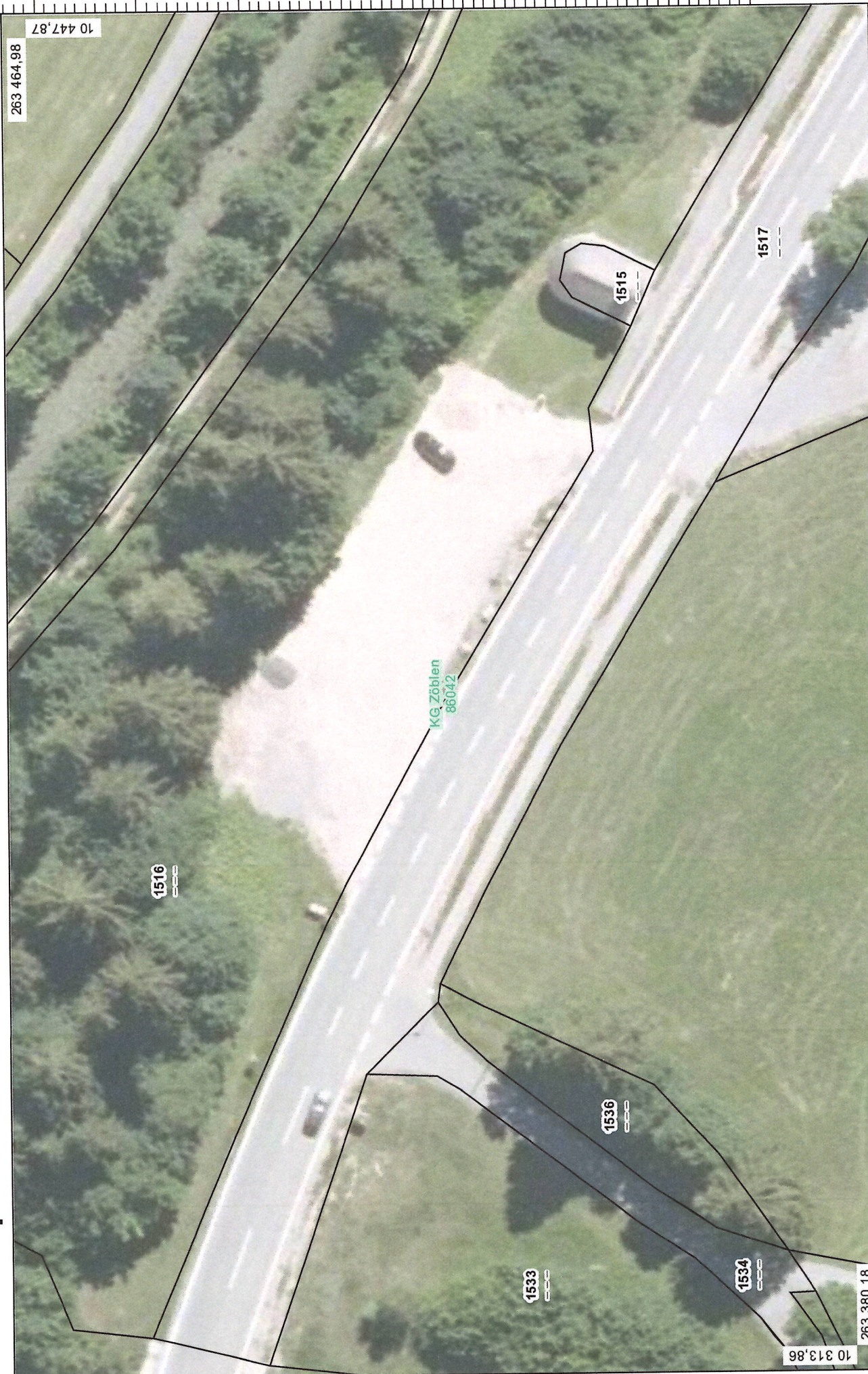
1312

1778

1779

KG Zöblen
86042

1822





Eingegangen Gemeinde Zöblen

30. März 2023

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Gemeinden

Amtssigniert. SID2023031316944
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

erledigt

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Gemeinde Zöblen
per E-Mail an: gemeinde@zoeblen.tirol.gv.at

Mag.a Anna-Carina Gstrein

Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2378
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

G-70837/1/11-2023

Innsbruck, 30.03.2023

Gemeinde Zöblen; Parkabgabenverordnung Verordnungsprüfung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Gemeinde Zöblen am 31.01.2023 beschlossene Parkabgabenverordnung

wird von der Tiroler Landesregierung

zur Kenntnis genommen.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

Mag.a Anna-Carina Gstrein